



Bitte frankieren

- Für Transparenz und Fairplay im Parlament.
- Jetzt unterschreiben.
- Danke für Ihre Mithilfe.

«No Lobbying»
6010 Kriens

WICHTIG – Damit Ihre Unterschrift gültig ist:

- Unterschriftenbogen **nicht trennen** (nur falten).
 - Unterschrift und Vor- und Nachname **handschriftlich** erfassen.
 - 1 Unterschriftenbogen pro Gemeinde (Feld «Politische Gemeinde»).
- Personen, die in einer anderen Gemeinde wohnhaft sind, benötigen einen eigenen Unterschriftenbogen.



Weitere Informationen und Unterschriftenbögen finden Sie auf unserer Website: www.no-lobbying.ch

Eidgenössische Volksinitiative

Bitte hier falten.

«Für eine volksorientierte Politik (No Lobbying)»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 25. März 2025. Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68 f., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung^[1] wird wie folgt geändert:

Art. 161 Abs. 3–6

³ Mitglieder der Bundesversammlung mit ausgewiesenen wirtschaftlichen oder politischen Interessenbindungen dürfen nicht in Kommissionen Einsitz nehmen, deren Zuständigkeitsbereich einen Zusammenhang mit den betreffenden Interessen hat.

⁴ Mitglieder der Bundesversammlung mit ausgewiesenen wirtschaftlichen oder politischen Interessenbindungen treten in den Räten und Kommissionen bei Debatten in den Ausstand, die Themen behandeln, die einen Zusammenhang mit den betreffenden Interessen haben.

⁵ Art und Umfang der Interessenbindungen sowie Honorar oder andere geldwerte Leistungen sind in einem Register zu deklarieren.

⁶ Die Erarbeitung von Gesetzen und Verordnungen erfolgt verwaltungsintern und ohne Mithilfe Dritter.

Art. 197 Ziff. 17^[2]

17. Übergangsbestimmung zu Art. 161 Abs. 3–6 (Instruktionsverbot)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 161 Absätze 3–6 spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

[1] SR 101

[2] Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton:		PLZ:		Politische Gemeinde:		
Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.						
2.						
3.						

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen: **Schwizer Roland**, Pulvermühleweg 4, 6010 Kriens; **Schwizer Elsbeth**, Pulvermühleweg 4, 6010 Kriens; **Wechsler Jeanette**, Hubelstrasse 36, 6012 Obernau; **Wechsler Josef**, Hubelstrasse 36, 6012 Obernau; **Schwizer Marie Louise**, Jos.-Schryberstr. 4, 6010 Kriens; **Müller Ernst**, Fläckehof 2, 6023 Rothenburg; **Schwizer Elisabeth**, Fläckehof 2, 6023 Rothenburg; **Rigert Margrit**, Schädgrütistrasse 60, 6006 Luzern; **Hauri-Meier Doris Elisabeth**, Unter Sidhalde 16, 6010 Kriens; **Hauri Andreas**, Unter Sidhalde 16, 6010 Kriens; **Triebold Urs**, Mühlehofstrasse 28B, 6030 Ebikon

Ablauf der Sammelfrist: 25. September 2026

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:	Eigenhändige Unterschrift:	Amtsstempel:
Datum:	Amtliche Eigenschaft:	